

**2. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
(Spielgerätesteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), sowie § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, 2, 3, § 3 Abs. 2 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), in den jeweils geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 16.12.2021 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) erlassen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes

mit Gewinnmöglichkeit

in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i
der Gewerbeordnung sowie

an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten

12 v. H.

der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei der Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.



Schwentinental, den 21.12.2021


- Bürgermeister -